

SATZUNG

§1 Markeninhaber

Die Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur in der Wirtschaftskammer Österreich ist Inhaber der beim Österreichischen Patentamt registrierten Wort-Bildmarke „geprüft & ausgezeichnet Nagelstudio Qualitätsbetrieb WKO Fußpflege Kosmetik Massage“.

Die Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts (siehe § 15 des Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG, BGBl. I 103/1998, i.d.F. BGBl. I Nr. 78/2006), hat seinen Sitz in Wien mit der Anschrift 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, und hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Die gesetzliche Vertretung erfolgt durch den Bundesinnungsmeister und den Bundesinnungsgeschäftsführer.

§ 2 Erledigung der Angelegenheiten

Zur Erledigung all jener Angelegenheiten, die mit der Gewährleistungsmarke „geprüft & ausgezeichnet Nagelstudio Qualitätsbetrieb WKO Fußpflege Kosmetik Massage“ zusammenhängen, ist die Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur berufen.

Der Fachverband kann die Durchführung der Angelegenheiten der Gewährleistungsmarke, insbesondere bezüglich der Zuerkennung, Aberkennung und Entziehung des Benutzungsrechts an die zuständige Innung des jeweiligen Bundeslandes übertragen.

§ 3 Kreis der zur Nutzung der Gewährleistungsmarke Berechtigten

Die Gewährleistungsmarke „geprüft & ausgezeichnet Nagelstudio Qualitätsbetrieb WKO Fußpflege Kosmetik Massage“ darf von der Bundesinnung selbst und von der jeweils zuständigen Landesinnung verwendet werden.

Auch dürfen jene Mitglieder mit einer Gewerbeberechtigung „Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio)“, die ihr Gewerbe zum Stichtag 17.10.2017 bereits angemeldet hatten sowie jene Mitgliedsbetriebe, die sich zum Nachweis ihrer Befähigung erfolgreich einer Prüfung „Kompetenzcheck“ bei einer Landesinnung unterzogen haben, die Gewährleistungsmarke verwenden.

§ 4 Überprüfung der Nutzungsbefugnis

Die Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur sowie deren jeweils zuständige Landesinnung sind berechtigt, die satzungsmäßige Benutzung der Gewährleistungsmarke jederzeit zu überprüfen. Alle zur Benutzung der Gewährleistungsmarke Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. allfällige Nachweise zu erbringen.

§ 5 Zusätze und Ergänzungen zur Gewährleistungsmarke

Zusätze und Ergänzungen zur Gewährleistungsmarke sind nur nach schriftlicher Zustimmung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur erlaubt.

§ 6 Meldepflicht

Jeder Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Gewährleistungsmarke entsprechend der Satzung zu verwenden. Sollte einem Benutzungsberechtigten eine missbräuchliche Verwendung oder eine unbefugte Benutzung der Gewährleistungsmarke bekannt werden, so ist dies umgehend der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur zu melden.

§ 7 Entzug des Benutzungsrechts

Im Falle eines Missbrauchs der Gewährleistungsmarke kann die Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur die weitere Benutzung der Gewährleistungsmarke untersagen. In diesem Falle erlischt das Recht zur Benutzung der Gewährleistungsmarke in jeder Form. Eine unbefugte Verwendung bzw. Weiterverwendung der Gewährleistungsmarke wird rechtlich (insbesondere schadenersatzrechtlich) verfolgt. Ein Missbrauch liegt insbesondere bei einer irreführenden und unrichtigen Verwendung der Gewährleistungsmarke vor.

Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens über Verlangen eines zur Benutzung der Gewährleistungsmarke Berechtigten kann die Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur davon abhängig machen, dass sich der Berechtigte zur Übernahme der Verfahrenskosten bereit erklärt und einen den zu erwartenden Verfahrenskosten angemessenen Kostenvorschuss erlegt.

Die zur Führung der Gewährleistungsmarke Berechtigten haben ihren Schaden aus einer missbräuchlichen oder unbefugten Benutzung der Gewährleistungsmarke der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Aufteilung einer im Zuge eines Gerichtsverfahrens zugesprochenen Entschädigung entscheidet die Bundesinnung.